



Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Mitglieder der Ausschüsse, die dem Rat der Stadt Herzberg am Harz nicht angehören, Ehrenbeamte/ Ehrenbeamtinnen, Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr, sonstige ehrenamtlich Tätige sowie der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und seine/ ihre allgemeine Vertretung erhalten Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte und dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Herzberg am Harz erhalten als Ersatz für durch Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie durch Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen notwendige Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Daneben wird bei Teilnahme an Sitzungen sowie bei offiziell anberaumten Besichtigungen, Besprechungen und Bereisungen innerhalb des Stadtgebietes zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gewährt. Dies gilt auch für die Inhaber und Inhaberinnen eines Grundmandats. Finden an einem Tag zwei Sitzungen statt, wird der doppelte Betrag des Sitzungsgeldes gezahlt, sofern die Dauer je Sitzung mindestens 2 Stunden betragen hat. Gemeinsame Sitzungen sowie am gleichen Sitzungstage nacheinander stattfindende öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse gelten als eine Sitzung.

(2) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Orsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung, höchstens jedoch 60,00 € monatlich.

(3) Die nicht dem Rat der Stadt Herzberg am Harz angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für die durch Teilnahme an Sitzungen eines Ratsausschusses notwendigen Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

(4) Mit den vorgenannten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Mitgliedschaft im Rat und im Ortsrat und durch die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe und der Ausschüsse entstehenden notwendigen Auslagen abgegolten mit Ausnahme etwaiger Ansprüche nach §§ 5 und 7 dieser Satzung.

§ 3

Entschädigungen der stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen, der Fraktionsvorsitzenden, der Beigeordneten und der Ortsbürgermeister/ Ortsbürgermeisterinnen

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung erhalten monatlich eine weitere Aufwandsentschädigung als Ersatz für zusätzlich notwendigen Aufwendungen:

1. der I. stellv. Bürgermeister/ Bürgermeisterin	= 191,00 €
2. der II. stellv. Bürgermeister/ Bürgermeisterin	= 128,00 €
3. Vorsitzende von Fraktionen oder Gruppen mit bis zu fünf Mitgliedern	= 95,50 €
4. Vorsitzende von Fraktionen oder Gruppen ab sechs Mitgliedern	= 191,00 €
5. die Beigeordneten sowie Ratsfrauen und Ratsherren mit einem Grundmandat im Verwaltungsausschuss	= 99,00 €
6. die Ortsbürgermeister/ Ortsbürgermeisterinnen	= 128,00 €

Bei Bildung von Ratsgruppen werden Entschädigungen nach Nr. 3 und Nr. 4 nicht auch an die Vorsitzenden der in der Gruppe zusammengeschlossenen Fraktionen gezahlt, sondern ausschließlich an die Vorsitzenden der Gruppen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach Nr. 1 bis Nr. 5 wird die jeweils höhere Entschädigung gewährt. Die Entschädigung nach Nr. 6 wird unabhängig davon zusätzlich gewährt. Nehmen Beigeordnete an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses nicht teil, wird ihnen je versäumter Sitzung ein Betrag in Höhe von 20,00 € von ihrer Aufwandsentschädigung abgezogen.

Nimmt ein Ratsmitglied als Vertretung des/ der Beigeordneten an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses teil, so erhält das Ratsmitglied hierfür ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(2) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Sind der I. stellv. Bürgermeister/ die I. stellv. Bürgermeisterin, die Ortsbürgermeister/ Ortsbürgermeisterinnen, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten länger als 4 Wochen an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, so erhält ihre jeweilige Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/ der Vertretenen für die Dauer der Vertretung. Die für diesen Zeitraum nach Abs. 1 zu zahlende Entschädigung wird darauf angerechnet.

§ 4

Entschädigung bei Verhinderung und Ausschluss

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 entfallen, wenn der/ die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seines/ ihres Amtes gehindert ist, und zwar ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Kalendertag der Verhinderung.

(2) Entschädigungsansprüche nach §§ 2 und 3 entfallen für die Dauer des Ruhens des Mandats und des Ausschlusses (§§ 53 und 63 Abs. 3 NKomVG).

§ 5

Fahrtkostenerstattung für die Ratsfrauen und Ratsherren, für die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und für die Mitglieder der Ortsräte

Die Mitglieder des Rates, der Ortsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für notwendige Fahrten aus Anlass von Ortsbesichtigungen und anderen als Sitzungsterminen für jeden nachgewiesenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt eine

Wegestreckenentschädigung in Höhe der jeweils geltenden Sätze gemäß Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Fahrkostenersatz in Höhe des amtlichen Tarifs geleistet.

§ 6

Reisekosten für Ratsfrauen und Ratsherren, für sonstige Mitglieder der Ausschüsse und für die Mitglieder der Ortsräte

Bei einer von Ratsfrauen und Ratsherren, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder einem Mitglied der Ortsräte außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten genehmigten Dienstreise erhält dieses Reisekostenvergütung (inkl. Wegestreckentschädigung) in Höhe der geltenden Sätze des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Entschädigung von Verdienstaufall und sonstigen Auslagen

(1) Zusätzlich zur Entschädigung nach §§ 2 und 3 werden aus der Wahrnehmung des Mandats (durch Teilnahme an Sitzungen sowie gem. § 2 Abs. 1 angeordnete Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen u. dgl.) erlittener Verdienstaufall oder entstandene Auslagen auf Antrag bis zu einem Betrag von zusammen 31,00 € pro Stunde und max. 248,00 € pro Tag in folgendem Umfange ersetzt:

1. der Verdienstaufall für jede Stunde des Arbeitszeitausfalls während der regelmäßigen Arbeitszeit
2. die zusätzlichen Auslagen, soweit sie infolge Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder aufgrund von Mehrarbeit von Bediensteten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig werden.

Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen, der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstaufall nicht erstattet.

(2) Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeit weitergewähre Entgelt (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 von der Stadt erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei selbständig Tätigen werden Verdienstaufall auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens und etwaige erhöhte Geschäftskosten auf der Grundlage konkreter Nachweise anerkannt und bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 von der Stadt erstattet.

(4) Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Grund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keine Ersatzansprüche nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €. Gehören dem Haushalt mehr als zwei Personen an,

erhöht sich der Pauschalstundensatz für jede weitere Person um je 2,00 € bis zu dem Höchstbetrag nach Abs. 1.

§ 8

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen (einschl. Kosten für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Osterode, Telefongebühren und ihres Verdienstauffalls) eine monatliche Aufwandsentschädigung; diese beträgt:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | im Stadtarchiv | |
| | a) für die städt. Archivarin/ den städt. Archivar | = 150,00 € |
| | b) für die Archivar-Gehilfin/ den Archivar-Gehilfen | = 30,00 € |
| 2. | für die in der Jugendpflege ehrenamtlich Tätigen bei einem vermuteten wöchentlichen Einsatz von | |
| | a) bis zu 5 Stunden | = 34,00 € |
| | b) mehr als 5 bis 10 Stunden | = 82,00 € |
| | c) mehr als 10 bis 15 Stunden | = 139,00 € |
| 3. | für die Schiedsperson | = 50,00 € |
| 4. | für die stellvertretende Schiedsperson | = 20,00 € |
| 5. | für die Gleichstellungsbeauftragte | = 130,00 € |
| 6. | für die stellv. Leitung der Bücherei Herzberg | = 100,00 € |
| 7. | für die Betreuung des Haus des Gastes Sieber | = 50,00 € |
| 8. | für die Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses Lonau | = 50,00 € |
| 9. | für die Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses Scharzfeld | = 100,00 € |
| 10. | für die Betreuung des Bürgerhauses Pöhlde | = 100,00 € |
| 11. | für die Betreuung des Schlossmuseums | |
| | a) je halben Tag | = 10,00 € |
| | b) je Tag | = 20,00 € |

(2) Darüber hinaus erhalten eine situative Aufwandsentschädigung:

1. von der Stadt Herzberg am Harz bestellte Wildschadenschätzer/ Wildschadenschätzerinnen in Höhe von 50,00 € je Schätzungstermin,
2. Museumsführende in Höhe von 35,00 Euro je Führung.

(3) Sind die in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten ehrenamtlich Tätigen Mitglieder eines Ausschusses des Rates der Stadt oder werden sie in einem solchen gehört, so wird ein Sitzungsgeld nicht gesondert gezahlt. Die damit verbundenen Aufwendungen sind durch die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung abgegolten.

(4) Die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 3 und in § 4 Abs. 1 sowie § 6 gelten entsprechend. Die Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend für die jeweilige Vertretung.

§ 9

Entschädigung der Ehrenbeamten/ Ehrenbeamtinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen in der Feuerwehr

(1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herzberg am Harz erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials, der Telefonkosten u. ä.) sowie ihres Verdienstaufalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

1.	Stadtbrandmeister/ Stadtbrandmeisterin	=	160,00 €
2.	Stellv. Stadtbrandmeister/ Stadtbrandmeisterin	=	100,00 €
3.	Stadtsicherheitsbeauftragter/ Stadtsicherheitsbeauftragte	=	40,00 €
4.	Stadtgerätewart/ Stadtgerätewartin	=	120,00 €
5.	Stadtfunkwart/ Stadtfunkwartin	=	40,00 €
6.	Stadtatemschutzwart/ Stadtatemschutzwartin	=	50,00 €
7.	Stadt-, Kinder- und Jugendfeuerwehrwart/ Stadt-, Kinder- und Jugendfeuerwehrwartin	=	40,00 €
8.	Stadt-IT-Beauftragter/ Stadt-IT-Beauftragte	=	40,00 €
9.	Stadtausbildungsleitung	=	10,00 €
10.	Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitspunkt		
	a) Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin	=	100,00 €
	b) Stellv. Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin	=	70,00 €
	c) Gerätewart/ Gerätewartin	=	30,00 €
	d) Jugendwart/ Jugendwartin	=	40,00 €
	e) Stellv. Jugendwart/ Jugendwartin	=	20,00 €
	f) Kinderfeuerwehrwart/ Kinderfeuerwehrwartin	=	25,00 €
	g) Sicherheitsbeauftragter/ Sicherheitsbeauftragte	=	20,00 €
	h) Atemschutzgerätewart/ Atemschutzgerätewartin	=	5,00 €
11.	Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt		
	a) Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin	=	80,00 €
	b) Stellv. Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin	=	50,00 €
	c) Gerätewart/ Gerätewartin	=	30,00 €
	d) Jugendwart/ Jugendwartin	=	40,00 €
	e) Stellv. Jugendwart/ Jugendwartin	=	20,00 €
	f) Kinderfeuerwehrwart/ Kinderfeuerwehrwartin	=	25,00 €
	g) Sicherheitsbeauftragter/ Sicherheitsbeauftragte	=	20,00 €
	h) Atemschutzgerätewart/ Atemschutzgerätewartin	=	5,00 €
12.	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung		
	a) Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin	=	60,00 €
	b) stellv. Ortsbrandmeister/ Ortsbrandmeisterin	=	35,00 €
	c) Gerätewart/ Gerätewartin	=	30,00 €
	d) Jugendwart/ Jugendwartin	=	40,00 €
	e) Stellv. Jugendwart/ Jugendwartin	=	20,00 €
	f) Kinderfeuerwehrwart/ Kinderfeuerwehrwartin	=	25,00 €
	g) Sicherheitsbeauftragter/ Sicherheitsbeauftragte	=	20,00 €
	h) Atemschutzgerätewart/ Atemschutzgerätewartin	=	5,00 €

Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart/ die Gerätewartin einer Ortswehr erhöht sich um 10,00 € je motorisiertem Feuerwehrfahrzeug

Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart/ die Gerätewartin einer Ortswehr erhöht sich um 10,00 € für die Wartung von Notstromaggregaten die zur Gebäudeeinspeisung dienen.

Die Aufwandsentschädigung des Atemschutzgerätewartes/ der Atemschutzgerätewartin erhöht sich um 5,00 € je verlastetem Gerät (inkl. Notfalltasche).

Funktionsträger/ Funktionsträgerinnen, die neben ihrer Hauptfunktion zusätzlich eine weitere Funktion dauernd wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Entschädigung eine Entschädigung für die weitere Funktion, jedoch lediglich in Höhe der Hälfte der für diese weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(2) Die Protokollführenden im Stadt- und Ortskommando erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung in Höhe 10,00 € je eingereichtem Protokoll.

(3) Für die Durchführung von Maßnahmen der Brandschutzerziehung erhält der Stadtbrandschutzerzieher/ die Stadtbrandschutzerzieherin 80,00 € jährlich als Aufwandsentschädigung. Für die Durchführung von Maßnahmen der Brandschutzerziehung erhält der Ortsbrandschutzerzieher/ die Ortsbrandschutzerzieherin 40,00 € jährlich als Aufwandsentschädigung.

(4) Die Regelungen in § 4 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Nimmt die Vertretung des Stadtbrandmeisters/ der Stadtbrandmeisterin die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (wobei Erholungsurlaub außer Betracht bleibt), erhält diese für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen/ die Vertretene festgesetzten Entschädigung. Die für diesen Zeitraum nach Abs. 1 der Vertretung zu zahlende Entschädigung wird darauf angerechnet.

(6) Die Regelung in Abs. 5 gilt entsprechend für die Vertretung der Ortsbrandmeister/ der Ortsbrandmeisterinnen.

(7) Bei einer außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung sowie Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit die Landesfeuerweherschule nicht für etwaige Kosten aufkommt.

(8) Unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 wird der durch die Teilnahme an vom Stadt- und Ortsbrandmeister/ Stadt- und Ortsbrandmeisterin angeordneten Einsätzen und Übungen sowie an Veranstaltungen im Sinne des Abs. 7 nachweislich entstandene Verdienstausschlag erstattet. Verdienstausschlagentschädigung und Reisekostenvergütung für Veranstaltungen im Sinne des Abs. 7 werden nur gewährt, sofern die Teilnahme vorher von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin angeordnet wurde.

(9) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je geleistete Stunde.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der allgemeinen Vertretung

(1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und seine/ ihre allgemeine Vertretung erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigungen werden auf den nach der NKBesVO und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften für den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und dessen/ deren allgemeinen Vertretung jeweils zulässigen monatlichen Höchstbetrag festgesetzt. Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung sich ergebende Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 11

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden - unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit - jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.

(2) Die Auszahlung der Entschädigung (§§ 2 und 3) sowie des Sitzungsgeldes (§ 2 Abs. 2) erfolgt monatlich nachträglich. Die Auszahlung der Fahrkosten (§ 5) und der Reisekosten (§ 6) erfolgt nach

Durchführung der (Dienst-)Reise auf Antrag. Der Ersatz von Verdienstausschlag (§ 7) wird nach Vorlage des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.

(3) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen der Entschädigungen nach §§ 2, 3, 7, 8 und 9 die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst. Abweichend von Satz 1 werden die Entschädigungen nach §§ 8 und 9 im Lohnsteuerabzugsverfahren versteuert, sofern es sich um Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen handelt, die bei der Stadt Herzberg am Harz in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung i. d. F. vom 13.01.2026 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 18.03.2026

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Die Entschädigungssatzung vom 18.03.2026 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 13, Jahrgang 2026, S. 262-268, ausgegeben am 26.03.2026, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft getreten.